Reglement über die Schulzahnpflege der PRIMARSCHULE HOCHFELDEN

SR-Nr:	403.5
Genehmigungsinstanz:	Schulpflege
Beschluss vom:	27.10.2026
Inkraftsetzung:	01.01.2027
Ergänzung/Revision:	
Klassifizierung:	öffentlich

Schulzahnpflege Primarschule Hochfelden

Die Schulpflege Hochfelden erlässt gestützt auf § 51 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (GesG), die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ), sowie den Leitfaden für Schulzahnmedizin für Schulbehörden Zahnärzteschaft folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Die Schulzahnpflege fördert die Mund- und Zahngesundheit der Schülerinnen und Schüler.

2 Sie umfasst:
a. den präventiven Unterricht zur Mund- und Zahngesundheit
b. die jährliche zahnärztliche Untersuchung
c. die Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungskosten gemäss diesem Reglement

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Hochfelden, welche den Kindergarten oder die Primarschule Hochfelden besuchen.

2 Für Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz in Hochfelden gelten die Bestimmungen des zuständigen Wohnorts.

II. Prophylaxe

Art. 3 Schulzahnpflege

1 Die Schule organisiert den präventiven Unterricht zur Förderung der Mund- und Zahngesundheit.

2 Der Unterricht wird durch entsprechend ausgebildete Schulzahnpflege-Instruktorinnen oder Schulzahnpflege-Instruktoren durchgeführt.

3 Umfang und Durchführung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.

III. Zahnärztliche Untersuchung

Art. 4 Obligatorische Untersuchung

1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich jährlich einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

2 Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sind für deren Durchführung verantwortlich.

3 Die jährliche Schulzahnuntersuchung wird im Gutscheinsystem «Zürcher Schulzahnuntersuchung» durchgeführt.

4 Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein und vereinbaren den Untersuchungstermin selbständig.

5 Die Untersuchung kann bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt mit schweizerischer Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise anerkanntem Diplom durchgeführt werden

6 Die Schule kann den Nachweis der erfolgten Untersuchung verlangen.

Art. 5 Kosten der Untersuchung

1 Die Primarschule Hochfelden übernimmt die Kosten der obligatorischen jährlichen Schulzahnuntersuchung während der Kindergarten- und Primarschulzeit im Rahmen der geltenden kantonalen Vorgaben.

2 Zusätzliche Untersuchungen oder Behandlungen gehen grundsätzlich zulasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Art. 6 Röntgenaufnahmen

1 Medizinisch notwendige Bissflügelaufnahmen im Rahmen der Schulzahnuntersuchung werden gemäss den jeweils geltenden kantonalen Empfehlungen vergütet.

2 Das Einverständnis der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten ist vorausgesetzt.

IV. Beiträge an Behandlungskosten

Art. 7 Anspruch auf Kostenbeiträge

1 Die Primarschule Hochfelden gewährt Beiträge an notwendige kieferorthopädische Behandlungen, sofern die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben.

2 Kostenbeiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt.

Art. 8 Umfang der Kostenbeteiligung

1 Die Primarschule Hochfelden übernimmt 20% der anrechenbaren kieferorthopädischen Behandlungskosten.

2 Der maximale Beitrag beträgt CHF 1'000.- pro Schülerin oder Schüler während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit.

3 Kostenbeiträge unter CHF 30.– werden nicht ausbezahlt.

4 Gesuche sind innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf einen Kostenbeitrag.

V. Datenschutz

Art. 9 Datenschutz

1 Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2 Es werden nur diejenigen Daten bearbeitet, die für die Durchführung der Schulzahnpflege erforderlich sind.

VI. Zuständigkeiten

Art. 10 Schulpflege

Die Schulpflege:

a. erlässt dieses Reglement;
b. entscheidet über Grundsatzfragen und ausserordentliche Fälle;
c. beaufsichtigt die Durchführung der Schulzahnpflege.

Art. 11 Schulleitung

Die Schulleitung:

a. koordiniert die Durchführung der Schulzahnpflege an der Schule;
b. informiert die Schulverwaltung über die Termine der Schulzahnpflege.

Art. 12 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung:

a. organisiert die administrative Durchführung der Schulzahnpflege;
b. versendet die Gutscheine;
c. bearbeitet Beitragsgesuche;
d. führt die erforderlichen Abrechnungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Schulzahnpflege aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen durch die Primarschulpflege Hochfelden am 27. Oktober 2026.